

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20230491**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 24.02.2023

**Verfasser/in:** Hildebrandt-Sochor, Indra (35 60)

**Fachbereich:** Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Hilfsangebote bei drohender Zwangsräumung

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 21. Sitzung des Rates am 09. Februar 2023 (Vorlage Nr. 20230326)

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Rat

Sitzungstermin:

21.03.2023

30.03.2023

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Warum hat das Sozialamt (oder evtl. auch das Jobcenter) die in Bochum durchgeführten Zwangsräumungen wegen Mietschulden nicht – durch die Übernahme der Schulden – verhindert? Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit ein, dies in der Zukunft als gängige Praxis zu etablieren?
2. Wie oft hat die Stadt im vergangenen Jahr darlehensweise Mietrückstände und/oder Energiekostenrückstände übernommen? Lag jeweils eine komplette Übernahme der Rückstände vor? Bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln.
3. In wie vielen Fällen wurden von einer Zwangsräumung betroffene Menschen in einer städtischen Unterkunft untergebracht? Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über den Verbleib des restlichen Personenkreises vor?
4. Wie ist generell der Ablauf beim Sozialamt bei Bekanntwerden von anstehenden Zwangsräumungen? Setzt das Sozialamt konsequent auf aktive Sozialhilfe (Aufsuchen der Betroffenen, Hilfe bei der Antragsstellung etc.)?
5. Wie klärt die Verwaltung allgemein von Armut betroffene bzw. bedrohte Menschen durch öffentliche Information über vorhandene Hilfestellung im Zuge einer drohenden Zwangsräumung auf? Sieht die Verwaltung hier Anpassungsbedarfe?

Wir bitten darum, die Antwort auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Kenntnis zu geben.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

1. Warum hat das Sozialamt (oder evtl. auch das Jobcenter) die in Bochum durchgeführten Zwangsräumungen wegen Mietschulden nicht – durch die Übernahme der Schulden – verhindert? Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit ein, dies in der Zukunft als gängige Praxis zu etablieren?

Die Übernahme der Mietschulden ist der Verwaltung nur möglich, wenn dadurch der Wohnraum nachhaltig erhalten werden kann. Sollte dies nicht gewährleistet sein, zum Beispiel bei Unangemessenheit des Wohnraumes oder wenn seitens der Vermieterin/des Vermieters eine Weiterführung des Mietvertrages nicht gewünscht ist, wird die Verwaltung auch in Zukunft die Mietrückstände nicht übernehmen können.

2. Wie oft hat die Stadt im vergangenen Jahr darlehensweise Mietrückstände und/oder Energiekostenrückstände übernommen? Lag jeweils eine komplette Übernahme der Rückstände vor? Bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln.

Jahr	Anzahl Mietrückstände	Anzahl Energierückstände
2018	112	24
2019	79	13
2020	73	10
2021	82	11
2022	83	17

Es wurden jeweils die kompletten Kosten zum Wohnraumerhalt übernommen.

3. In wie vielen Fällen wurden von einer Zwangsräumung betroffene Menschen in einer städtischen Unterkunft untergebracht? Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über den Verbleib des restlichen Personenkreises vor?

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 373 Personen ordnungsrechtlich untergebracht, darunter 31 Personen mehr als einmal. Der Grund für die Unterbringung wird nicht statistisch erhoben. Erkenntnisse über den Verbleib der Personen, die Zwangsräumungen keinen Unterbringungsbedarf haben, liegen der Verwaltung nicht vor; erfahrungsgemäß ziehen die Personen zu Verwandten/Bekanntem/Freunden oder haben bereits selbst neuen Wohnraum gefunden.

4. Wie ist generell der Ablauf beim Sozialamt bei Bekanntwerden von anstehenden Zwangsräumungen? Setzt das Sozialamt konsequent auf aktive Sozialhilfe (Aufsuchen der Betroffenen, Hilfe bei der Antragsstellung etc.)?

Die Gerichtsvollzieher\*innen schicken dem Amt für Soziales den Termin zur Zwangsvollstreckungssache. Der Arbeitsbereich „Vermeidung von Wohnraumverlust“ schreibt die Hilfeempfänger mit einem Gesprächs- und Unterstützungsangebot an.

Sollte auf Grund des Anschreibens kein Kontakt entstehen machen die Sozialarbeiter\*innen einen Hausbesuch und versuchen auf diesem Weg Unterstützung anzubieten, um die zwangsweise Räumung der Wohnung abzuwenden.

Sollte bis zu dem Termin der Räumung kein Kontakt mit den Hilfeempfängern zustande gekommen sein, wird der Zwangsräumungstermin begleitet, um den Betroffenen ein städtisches Obdach anzubieten.

5. Wie klärt die Verwaltung allgemein von Armut betroffene bzw. bedrohte Menschen durch öffentliche Information über vorhandene Hilfestellung im Zuge einer drohenden Zwangsräumung auf? Sieht die Verwaltung hier Anpassungsbedarfe?

Die Verwaltung informiert über die städtischen Hilfsangebote bei drohendem oder eingetretenem Wohnraumverlust auf der Webseite unter [Hilfen zur Verhinderung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit | Stadt Bochum](#) und [Shelter - Ein Projekt der Landesinitiative "Endlich ein Zuhause" | Stadt Bochum](#).

Über Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften werden Menschen, die aufgrund von Mietrückständen von Wohnungsverlust bedroht sind, gezielt über die städtischen Angebote durch Anschreiben und Flyer des Fachteams informiert.

Diese Flyer liegen ebenfalls in verschiedenen Beratungsstellen und Tagesaufenthalten in Bochum aus und die Angebote sind den Mitarbeiter\*innen der Anlaufstellen vor Ort durch intensive Netzwerkarbeit bekannt, so dass in vielen Fällen eine Wegweisung in die Verwaltung erfolgt.